

# Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- **Gemeinsamer Gutachterausschuss  
Neckar-Odenwald-Kreis**



## Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 DSGVO

(Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Michael Jann
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) Datenschutzgrundverordnung zum Zwecke der Führung der Kaufpreissammlung erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung von Daten ist für die Wahrnehmung der durch § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) dem Gutachterausschuss übertragenen Aufgaben erforderlich.
geplante Speicherdauer	Die personenbezogenen Daten werden ab sofort gespeichert und ansonsten halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)(m,w,d)	Gemäß den Bestimmungen der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg (GuAVO) werden die vorgelegten Daten zur Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Die Kaufpreissammlung enthält die Ergebnisse der Auswertung (§§ 10,11 GuAVO). Auf schriftlichen Antrag sind Auskünfte aus der Kaufpreissammlung unter den Vorgaben von § 13 GuAVO zu erteilen. Entsprechend ermittelte Bodenrichtwerte dienen gemäß der Bodenrichtwertrichtlinie in besonderem Maße der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation am Immobilienmarkt, darüber hinaus sind sie eine Grundlage zur Ermittlung des Bodenwertes und dienen der steuerlichen Bewertung (sh. auch § 195 BauGB).
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Der Gutachterausschuss kann mündliche oder schriftliche Auskünfte von Sachverständigen und Personen einholen, die Angaben über ein Grundstück machen können. Er kann verlangen, dass Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück die zur Führung der Kaufpreissammlung und zur Begutachtung notwendigen Unterlagen, vorlegen (§ 197 Abs. 1 BauGB).

Stand: 04.12.2020